

VERORDNUNG

zum Schutze der öffentlichen Garten - und Grünanlagen der STADTGEMEINDE AMSTETTEN

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 1000 -0 in der derzeitigen Fassung, und des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 13.9.2006 wird zum Schutze der öffentlichen Garten - und Grünanlagen verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Garten - und Grünanlagen Anwendung; sie gilt nur insoweit, als ihr keine bundes - oder landesgesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- 2) Als öffentlich gelten Garten- und Grünanlagen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Eigentümer den Gemeingebrauch gestatten.
- 3) Zu den öffentlichen Garten - und Grünanlagen im Sinne der Abs. (1) und (2) zählen auch die Liegeflächen der Freibäder Amstetten und Ulmerfeld -Hausmening.
- 4) Unbeschadet des Abs. (1) zweiter Halbsatz finden die Bestimmungen der §§ 2 und 5 bis 7 auch auf die von öffentlichen Verkehrsflächen umgebenen bzw. eingeschlossenen, jedoch nicht dem Verkehr dienenden Grüninseln, Rasen - und Blumenflächen sinngemäß Anwendung.

§ 2 Schutzbestimmungen

- 1) Öffentliche Garten- und Grünanlagen (im folgenden Anlagen genannt) dienen der Bevölkerung zur Erholung; sie können von jedermann benützt werden, soweit dies nicht ausdrücklich untersagt ist.
- 2) Die zweckwidrige Benützung der Anlagen und ihrer Einrichtungen ist verboten. Zweckwidrig ist eine Benützung dann, wenn die Anlagen und ihre Einrichtungen in einer ihrer Bestimmung nicht entsprechenden Weise in Anspruch genommen werden. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass die Besucher der Anlagen nicht belästigt werden.
- 3) Die Spazierwege, die Kinder- und Jugendspielplätze sowie die Spiel- und Liegewiesen dürfen nur von Fußgängern betreten oder nur mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen (Rollern, Dreiräder, Kinderfahrrädern ohne Freilauf u. dgl.) nicht aber mit anderen fahrbaren Spiel - und Sportgeräten befahren werden. Fahrräder dürfen im Bereich der Anlagen nur an der Hand mitgeführt werden.

- 4) Verboten ist insbesondere weiters:
 - a) jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen sowie ihrer Einrichtungen;
 - b) das Abreißen oder Abschneiden von Blumen oder Zweigen, das Abschneiden oder Kennzeichnen von Bäumen;
 - c) Unfug und ungebührlicher Lärm jeglicher Art.
 - d) die Beschädigung oder Entfernung von Beschilderungs- und Hinweistafeln.
 - e) die Mitnahme und der Genuss von alkoholischen Getränken in die und in den Anlagen; für Liegewiesen in den öffentlichen Bädern gelten die jeweiligen Badeordnungen.
- 5) Personen, die mit der Durchführung von Herstellungs - oder Erhaltungsarbeiten in den Anlagen beauftragt sind, unterliegen in diesem Zusammenhang nicht den Bestimmungen der Abs. 1) bis 4).

§ 3 Kinder- und Jugendspielplätze, Spiel- und Liegewiesen

- 1) Kinder- und Jugendspielplätze sowie Spielwiesen sind von der Stadtgemeinde Amstetten als solche gekennzeichnet; Liegewiesen befinden sich nur in den Freibädern Amstetten und Ulmerfeld-Hausmening.
- 2) Die Anlagen sind schonend zu behandeln, insbesondere darf die Grasnarbe nicht aufgegraben oder durch Pflöcke u.dgl. verletzt werden. Vor dem Verlassen der Anlagen ist auf deren Sauberkeit zu achten. Auf die Bestimmungen des § 1 Abs.2 lit.i) der Umweltschutzverordnung der Stadtgemeinde Amstetten wird hingewiesen.
- 3) Die als "Kleinkinderspielplätze" gekennzeichneten Spielplätze dürfen nur von Kleinkindern, die beaufsichtigt sind, benützt werden.
- 4) Das Spielen mit Sand ist nur auf den eigens für Sandspiele vorgesehenen Plätzen gestattet.
- 5) Das Werfen mit Steinen, das Schießen mit Schleudern oder anderen Wurfgeschossen jeglicher Art, das Abbrennen von Knall - und Feuerwerkskörpern sowie jeglicher sonstiger Unfug ist verboten.

§ 4 Über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der Anlagen, insbesondere die Aufstellung oder die Anbringung von Gegenständen zum Zwecke der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit, ist unabhängig von anderen, nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften einzuholenden behördlichen Bewilligungen an eine Bewilligung der Stadtgemeinde Amstetten gebunden, die nach Maßgabe der Vertretbarkeit der jeweiligen Einrichtung für den Gemeingebrauch der Anlagen erteilt werden kann. Ausgenommen hiervon

sind Benützungen, die gesetzlich geregelt sind.

§ 5 Besondere Aufsicht für Hunde in den Anlagen

- 1) Hunde sind im Bereich der Anlagen an der Leine zu führen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Rasen- und Pflanzenanlagen von Hunden nicht betreten werden.
- 2) Eigentümer von Hunden oder Personen, denen Hunde anvertraut sind, haben die Hunde von Kinder- und Jugendspielplätzen sowie von Spielwiesen unbedingt fernzuhalten.

§ 6 Aufsicht

- 1) Die Einhaltung dieser Verordnung wird von den Organen der Stadtwache im Rahmen ihrer Zuständigkeit überwacht.
- 2) Den zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den Anlagen ergangenen Weisungen der Aufsichtsorgane ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit 5.10.2006 in Kraft. Zugleich verliert die bisherige Parkordnung der Stadtgemeinde Amstetten vom 27.3.1981 ihre Gültigkeit.